

Weber / Förschler: Der Zivilprozess, 3. Auflage 2013

Antworten zu Kontrollfragen Kapitel 11 „Verfahrensgrundsätze“

1. Er beruht auf dem Prinzip der Privatautonomie, dieses wiederum beruht auf der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 GG (vgl. Kapitel 1.2.).
2. Der Dispositionsgrundsatz zeigt sich zunächst im Antragsprinzip (§ 253 ZPO: Wo kein Kläger, da kein Richter) und in der Bindung des Richters an die Anträge (§ 308 ZPO). Auch der Klageverzicht des Klägers, die Klagerücknahme oder das Anerkenntnis des Beklagten sind Ausdruck des Dispositionsgrundsatzes. Schließlich fällt darunter auch der Abschluss eines Vergleiches zwischen den Parteien, der den Rechtsstreit der Entscheidung des Richters entzieht.
3. Das bedeutet, dass der Richter *nicht* über das Begehr des Klägers hinausgehen und auch nicht mehr zusprechen darf, als dieser in seinem Antrag begehrt. Wo der Beklagte einen Teil der Klage anerkennt, darf der Richter die Klage nicht komplett abweisen.
4. Grundlage des richterlichen Urteils sind nur die Fakten, die die Parteien vortragen, und die Beweise, auf die sich die Parteien beziehen. Der Richter betreibt keine Amtsermittlung.
5. Der Beibringungsgrundsatz findet seine Grenze bei der Wahrheitspflicht der Parteien: Der Vortrag von gelogenen Tatsachen oder die Unterdrückung von Tatsachen sind verboten. Der Richter hat die Parteien zu vollständigem Vortrag anzuhalten (§ 278 Abs. 2 Satz 2 ZPO) und durch persönliche Anhörung der Parteien Sachaufklärung zu betreiben (§ 273 Abs. 2 Nr. 3 ZPO). Die Beweiserhebung durch Sachverständigengutachten oder Einnahme des Augenscheins darf der Richter von Amts wegen durchführen.
6. Entscheidungsgrundlage ist alles, was in der mündlichen Verhandlung geschah. Dies ist vor allem der gehaltene mündliche Vortrag der Parteien, aber auch die in den vorbereitenden Schriftsätze mitgeteilten Fakten, sofern diese durch Bezugnahme in die mündliche Verhandlung einbezogen werden.
7. Dies bedeutet, dass die mündliche Verhandlung unmittelbar vor dem erkennenden Gericht stattfinden muss und keine „Mittelpersonen“ eingeschaltet sein dürfen. Deswegen müssen die Parteien und die erscheinenden Richter anwesend sein.
8. Die Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist ein „Absoluter Revisionsgrund“ nach § 547 Nr. 5 ZPO, der zur Aufhebung des Urteils durch das Revisionsgericht (BGH) führen muss.
9. Ein Ausschluss ist möglich bei Familiensachen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 GVG), zum Schutze der Privatsphäre eines Prozessbeteiligten (§ 171b GVG), bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Lebens oder der Freiheit eines Beteiligten, zum Schutze von Geheimnissen und bei Vernehmung einer minderjährigen Person unter 16 (§ 172 GVG).